

Stellungnahme zu dem Diskussionsimpuls von Prof. Dr. Krüper „Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung“ des vorbereitenden Workshops „Digitale Lehre: Voraussetzungen und Möglichkeiten digitaler Lehrveranstaltungen“ vom 20. Oktober 2021.

## 1. Reformbedarf, Definition und Ziele der digitalen Lehre

Während andere Studiengänge fortlaufend angepasst wurden und die Vorzüge der digitalen Lehre bereits nutzen, wird auch heute noch überwiegend in der rechtswissenschaftlichen Lehre auf die altbewährten Methoden der Frontalvorlesung gesetzt. Ein Festhalten an alten (Lehr-)Strukturen, nur weil es Generationen vorher auch so gelernt haben, überzeugt nicht mehr. Die heutige Generation ist neuen Herausforderungen ausgesetzt, die frühere wiederum nicht kannten. Fast dankbar muss daher auf die Corona-Pandemie als Treiber einer digitaleren Lehre geblickt werden. Dadurch musste der Lehrbetrieb, ob gewollt oder ungewollt, umgestellt und geeignete Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs gesucht werden. Dies gelang manch Hochschullehrer:innen besser als anderen. Zudem fällt auf, dass auch an den Universitäten gewisse digitale Infrastrukturen noch fehlen, die Hochschullehrer:innen alleine nicht abfangen können. Zudem spiegelt die Lehre in keiner Weise wieder, was auf Jurist:innen nach der Ausbildung oder im Referendariat wartet. Daher erachte ich es als zutreffend, dass die juristische Medienfachdidaktik mit einer längst überfälligen und notwendigen Lehrreform einhergeht.

Die Findung einer Definition, was unter Digitalisierung genau zu verstehen ist, bedarf es meiner Meinung nach nicht in Gänze, damit ein technischer Fortschritt gebührend berücksichtigt werden kann. Allerdings sind die Umsetzung und das Verständnis von Digitalisierung, gerade für Jurist:innen, ohne Definition schwierig. Daher verstehe ich darunter die sinnvolle Nutzung des technischen Fortschritts der Medien im Lehrbetrieb und die ständige Anpassung dieser an diesen Fortschritt.

Viel wichtiger ist aber das Ziel, was mit der digitalen Lehre erreicht werden soll. Dieses soll sein, die Chancengleichheit für alle Studierenden zu erhöhen sowie die Vereinfachung und Flexibilisierung der Lehre zu ermöglichen, denn dafür ist die Digitalisierung ein echter Gewinn. Zudem ermöglicht der vielfältige Einsatz unterschiedlicher Medien, dass Studierende gemäß ihres eigenen Lerntyps besser individuell mit dem Lernstoff in die Interaktion treten können. Abschließend darf der Unterschied der Anforderungen im Studium und in der späteren Praxis nicht mehr so stark auseinanderklaffen, wie dies jetzt der Fall ist.

## 2. Hybride Vorlesungen und deren Bedeutung

Neben all den Risiken, die oft mit dem Fehlen der Präsenzlehre verbunden werden, ist es jedoch auch wichtig herauszuarbeiten, dass eine Vorlesung, die hybrid stattfindet, Zugangsbarrieren abbaut. Hybrid bedeutet, dass neben dem Präsenzbetrieb gleichzeitig via Live-Stream die Vorlesung auch von einem anderen Ort verfolgt werden kann und idealerweise auch aufgezeichnet wird.

Dies ist nicht nur für Studierende mit Behinderungen wichtig, es ist auch wichtig für Studierende, die chronisch erkrankt sind; die Kinder haben; die ihre Angehörigen pflegen; die arbeiten müssen, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen; die lange Wege in Kauf nehmen, weil das Wohnen in der Universitätsumgebung schlichtweg zu teuer ist; oder Studierende, die einfach ein anderes Lerntempo benötigen. In Zeiten hoher Infektionszahlen gibt es zudem auch viele Studierende, die sich nicht mehr in den Präsenzbetrieb der Universität aufgrund des Ansteckungsrisikos trauen.

All diese Studierenden werden häufig durch den reinen Einsatz von Präsenzvorlesungen entweder ausgeschlossen, weil sie es zeitlich nicht vereinbaren können oder übermäßig psychisch belastet, weil sie ihrer Doppelrolle gerecht werden wollen.

Durch den Einsatz hybrider Vorlesungen würden Studierende in ihren persönlichen Lebenslagen inkludiert. Dies würde auch das Thema Inklusion an den Universitäten besser berücksichtigen. Zeitgleich würde es auch die Raumproblematiken entschärfen, denen die Universitäten bei ihren Planungen jedes Semester aufs Neue ausgesetzt sind.

Erst kürzlich am 9. Dezember 2021 hat Herr Prof. Dr. Lorenz ein offenes Live-Webinar zum neuen Kaufrecht veranstaltet. Das Interesse der Live-Hörerschaft war riesig mit 2.800 Teilnehmer:innen, denen innerhalb knappster Zeit die Neuerungen vermittelt wurden. Diese Zahlen spiegeln die Nachfrage der Studierenden in der heutigen medialen Wirklichkeit wider. Daneben wurde das Webinar auch als Podcast veröffentlicht. Hier gehe ich stark von einer noch viel höheren Abrufzahl aus, aufgrund der orts- und zeitunabhängigen Verfügbarkeit.

### 3. Einsatz weitere digitaler Formate

Jedoch bedeutet Digitalisierung nicht nur den Einsatz hybrider Vorlesungsmodelle. Die Frage, welche Medien für welche Lerninhalte einzusetzen sind, ist dabei individuell zu entscheiden. Wichtig ist, dass dieses sinnvoll und durchdacht erfolgt, damit diese Form der Digitalisierung auch einen Mehrwert schafft und das Ziel angemessen bedacht wird. Hier müssen Universitäten verstärkt auch die mediale Kompetenz des Lehrpersonals fördern und ihnen geeignete Einsatzmöglichkeiten aufzeigen.

Die Digitalisierung kann und sollte zudem auch in den Bereich der Stoffvermittlung und –verfestigung unterstützend eingesetzt werden. Hier besteht bereits ein breites Angebot, das juristisches Wissen schnell und komprimiert online darstellt. Dies erleichtert in der Regel den Einstieg in ein Rechtsgebiet für den individuellen Lerntyp. Des Weiteren gibt es Softwareangebote, die ein Wiederholen des Stoffes z.B. in Karteikartenformaten oder ähnlichem ermöglichen. Hier hat der Markt bereits früh auf die Bedürfnisse der Studierendenschaft reagiert. Auch zeigt das individuelle Angebot mancher Hochschullehrer:innen mit vorproduzierten Vorlesungsvideos, Podcasts, Quizreihen oder Selbsttest sehr gute Ergebnisse und Akzeptanz in der Studierendenschaft. Diese Hochschullehrer:innen nutzen die verbleibende Zeit dann für Fragerunden, Fallbearbeitungen und Diskussionen und stärken damit Kompetenzen, die oft im klassischen Präsenzbetrieb mit der reinen Stoffvermittlung vernachlässigt würden.

Die Digitalisierung ist daher keine Option, sie ist aus den o.g. Gründen ein notwendiger Zusatz, um Inklusion zu leben und Studierende an ihrem individuellen Punkt abzuholen. Richtig ist, dass die Komplexität der juristischen Problemlösung nicht durch die Komplexität der digitalisierten Vermittlung überspielt werden darf oder zu einem höheren Arbeitsaufkommen führen sollte. Ziel der Digitalisierung in der Lehre muss die Vereinfachung sein, um damit mehr Freiräume für qualitative Auseinandersetzung mit dem Recht und dessen Reflexion, z.B. in Form von Diskussionen, Fallbearbeitungen usw. zu schaffen.

Auch im reinen Präsenzbetrieb liegt die Verantwortlichkeit für den Lernerfolg allein bei den Studierenden und wird nicht erst durch den Einsatz digitaler Hilfsmittel auf diese abgewälzt.

Ebenfalls haben Hochschullehrer:innen großen Spielraum bei der Austauschmöglichkeit mit den Studierenden, insbesondere in digitalen Formaten wie z.B. den Foren in ILIAS oder Moodle. Davon profitieren wiederum alle Kursteilnehmer:innen, denn es stellen sich häufig dieselben Fragen bei der Durcharbeitung bestimmter Themengebiete.

Weiterhin bieten Whiteboard-Tools wie Miro oder Mural neue Formen der Gruppenarbeit an. Auch können durch die Breakout-Rooms z.B. in Microsoft Teams oder Zoom, Aufgaben in kleinen Gruppen bearbeitet werden, was zuvor im Hörsaal aufgrund der Geräuschs- und Platzkulisse nicht ideal verlief.

Auch können Umfragen in Google Forms oder auch Mentimeter Meinungen der Hörschaft einfangen und zum Mitarbeiten statt dem passiven Konsumieren animieren. Durch den Einsatz verschiedener Medien im klassischen Lehrbetrieb, also der Präsenzvorlesung, lassen sich alle Hörer:innen vereinen und eine Zusammenarbeit an unterschiedlichen Orten ist problemlos möglich.

#### 4. Umsetzung der digitalen Lehre

Undurchdachte Umsetzungen oder Prozesse der Digitalisierung sind nie dienlich und führen in der Regel zu einer Verweigerung der Nutzung des digitalisierten Angebotes. Hier muss klar das Ziel der Digitalisierung im Vordergrund stehen: Digitalisierung soll vereinfachen, Zugangsbarrieren abbauen und auf beiden Seiten einen Mehrwert bieten, das also sowohl für Hochschullehrer:innen, als auch für Studierenden. Dies ist mit der Entwicklung jedes digitalen Produktes zu vergleichen. Ein Produkt, das nicht leicht zu bedienen ist und keinen Vorteil aufweist, wird keine Akzeptanz in der Nutzerschaft erfahren und nicht genutzt.

Dabei ist eine „Viel-hilft-viel“ Kultur zwingend zu vermeiden und entspricht einem falschen Aktionismus im Rahmen der Digitalisierung. Die Qualität sollte stets im Fokus stehen, denn nur dann bietet die Digitalisierung einen Mehrwert für Nutzer:innen.

Ängste, die Lehrstühle könnten überflüssig werden durch den Einsatz eines guten digitalen Programms, sind meiner Meinung nach unbegründet. Vielmehr erlaubt es guten Hochschullehrer:innen sich qualitativ abzuheben. Begründet erachte ich dies allerdings, wenn wie früher, an einer säkularisierten Lehre festgehalten wird, damit eine bedürfnisorientierte Ausrichtung auf die Nutzer:innen fehlt und Hochschullehrer:innen im Hörsaal ihr vorgefertigtes Skript vorlesen oder vortragen. Hier stellt sich berechtigter Weise die Frage, ob diese Lehrstühle tatsächlich weiterhin eine Daseinsberechtigung haben oder es nicht sinnvoller ist, wenn Universitäten auch dort untereinander lieber kooperieren sollten, um eine bessere Lehre bieten zu können.

Als Akteure:innen, die eine digitale Lehre vorantreiben müssen und sollen, sehe ich in erster Linie die Universitäten, aber auch die Hochschullehrer:innen, in der Verantwortung. Letztere können natürlich keine z.B. hybride Vorlesung halten, wenn die Infrastruktur dafür fehlt. Sie können aber mit der Forderung der Schaffung einer solchen Umgebung die Universitäten stärker zum Nachrüsten drängen.

Die Forderung nach einer gemeinsamen Durchführung von Projekten der Digitalisierung, durch die öffentlich-rechtlichen Akteure ist daher äußerst begrüßenswert. Zum einen wirkt dies Qualitätsunterschieden verschiedener Programme entgegen. Zum anderen muss nicht jede Institution sich selbst an eine Entwicklung setzen. Eine Bündelung der Interessen und Anforderungen an dieser Stelle ist für alle Akteur:innen sinnvoll. Zudem hat der Workshop am 20. Oktober 2021 gezeigt, dass es immer dieselben Themen sind, die Hochschullehrer:innen und Studierende beschäftigen, sodass ein einheitliches Programm sinnvoll ist. Ob jedoch das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen ein Akteur sein soll, ist jedoch fraglich aufgrund der Unabhängigkeit der Lehre. Denkbar wären hier die Schaffung eines Förderbetrages und/oder die Einbringung von Know-How z.B. für die passende Entwicklung von Hilfestellungstools, wie eines Klausurkorrekturtools oder auch der Entwicklung eines digitalen Methodenkoffers. Ich persönlich, aber auch das Legal Tech Lab Cologne e.V., stehen für eine Kooperation jederzeit zur Verfügung.

#### 5. Risiken der Digitalisierung der Lehre

Eine etwaige Benachteiligung durch Digitalisierung besteht meines Erachtens nur in der Theorie. Angeführt werden hier immer wieder die Kosten für eine Hardwarebeschaffung seitens der Studierenden. Dabei ist die Anschaffung eines medialen Endgerätes bereits günstig und stellt lediglich

eine Einmalausgabe, im Gegensatz z.B. zu den sonst hohen Lebenshaltungskosten in den Ballungsgebieten, dar. Das heute auch Studierende evtl. keinen Internetzugang aus finanziellen Gründen haben, scheint auch eher fernliegend zu sein.

Ein Anstieg des Arbeits- und Organisationsaufwand auf Seiten der Studierendenschaft ist zwingend im juristischen Studium aufgrund der hohen Stoffdichte zu vermeiden. Dies ist zu verzeichnen, wenn unkontrolliert und ungefiltert viele Inhalte zur Verfügung gestellt und das Arbeitspensum sowie die Erwartungshaltung nicht klar kommuniziert werden.

## 6. Prüfungen

Den erfolgreichen Einzug digitaler Semesterabschlussklausuren in den universitären Alltag hat die Corona-Pandemie demonstriert. Dies ist sicherlich in der juristischen Ausbildung mit Hilfe von Open-Book-Lösungen einfach, denn trotz diverser zugelassener Hilfsmittel können Klausurschwerpunkte nur erkannt werden, wenn diese zuvor gelernt wurden. Allerdings verleitet diese Form der Prüfung manch Studierenden dazu, auf das Lernen zu verzichten, da man z.B. Definitionen nachschauen kann. Zudem besteht bei dieser Form der Prüfung keine effektive Kontrolle darüber, ob vielleicht ein Dritter diese Leistung erbracht hat.

Abschließend ist die Etablierung des E-Examens nicht als Nebenkriegsschauplatz zu betrachten. Es mag vielleicht im universitären Betrieb eine untergeordnete Rolle spielen, für die Justizprüfungsämter stellt die Umstellung jedoch eine große Herausforderung dar. Neben der enormen technischen Herausforderung, müssen gerade hier Fehlvorstellungen, Vorurteile und grundsätzliche Bedenken seitens Prüfer:innen sowie der Examenskandidaten:innen Rechnung getragen und viel Informationsarbeit geleistet werden.

## 7. Fazit

Die Digitalisierung der Lehre ermöglicht eine neue Chancengleichheit aller Studierenden. Sie ist zudem geeignet, neue und frische Formate in den Lehrbetrieb einfließen zu lassen und die Vermittlung des Lernstoffs, die Wiederholung, aber auch die Anwendung einfacher gestalten zu können. Der Einsatz sollte jedoch immer mit dem Ziel erfolgen, dass es sich bei den Methoden um eine Verbesserung für die Nutzer:innen und/oder eine Vereinfachung handelt, denn anderenfalls wird die Akzeptanz der Nutzer:innen fehlen. Fakt ist aber, dass die Lehre besser an die heutige digitale Welt angepasst werden muss.